# ÖDaF-Statuten

Statuten des Vereins "Österreichischer Verband für Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache" (ÖDaF)

#### § 1 Name, Art und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Österreichischer Verband für Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache" (ÖDaF).
- (2) Er ist ein Zusammenschluss von Personen, die in Österreich oder im Ausland auf dem Gebiet Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (DaF/DaZ) tätig sind.
- (3) Er hat seinen Sitz in Wien.

#### § 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung im Bereich Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (DaF/DaZ) mit dem Ziel, die kontinuierliche, diskursive (Weiter-)Entwicklung fachlicher Perspektiven auf sprachen- und bildungspolitische Fragen voranzutreiben. Der Verein erachtet Mehrsprachigkeit und die soziale, kulturelle und sprachliche Vielfalt als wertvolle Ressource für Individuum, Gesellschaft und Wirtschaft. Der Verein bezweckt daher auch die Förderung der sprachlichen Bildung und Pädagogik im Bereich Deutsch als Fremd- und Zweitsprache in jeder Altersstufe.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (3) Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung BAO). Allfällige nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigten Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.

## § 3 Mittel und Maßnahmen zur Erreichung der Vereinsziele

- (1) Zur Erreichung der Vereinsziele sind die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel vorgesehen.
- (2) Als ideelle Mittel dienen ausschließlich:
  - a) Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen sowie Diskussionsveranstaltungen, Seminaren, Workshops und Vorträgen;
  - b) Durchführung von Veranstaltungen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrenden sowie des wissenschaftlichen Nachwuchses im Rahmen des Vereinszwecks:
  - c) Herausgabe einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift und anderer Medien aller Art:
  - d) Beratung im Bereich Deutsch als Fremd- und Zweitsprache,

- e) Erarbeitung von Stellungnahmen, Thesenpapieren und Gesetzesinitiativen und Beteiligung am öffentlichen Diskurs zu sprachen- und bildungspolitischen Fragen;
- f) Erarbeitung von Konzepten zur Qualitätssicherung des Unterrichts im Bereich Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (DaF/DaZ);
- g) Vernetzung und Austausch von Personen, Verbänden und Institutionen, die in Österreich sowie im Ausland im Bereich Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (DaF/DaZ) tätig sind;
- h) Erstellung, Herausgabe und Unterstützung von Publikationen zur Förderung von Lehre und Unterricht,
- i) Austausch und Kooperation mit öffentlichen Institutionen, in deren Kompetenzbereich die Tätigkeit der in §4 genannten Personengruppen fällt, sowie mit österreichischen und im Ausland tätigen Einrichtungen, die mit dem Bereich Deutsch als Fremd- und Zweitsprache im engeren oder weiteren Sinn befasst sind.

Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,

- sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen,
- sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden,
- Geldmittel oder sonstige Vermögenswertegemäß § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht, sowie
- Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge,
  - b) Subventionen öffentlicher Stellen,
  - c) Spenden und Zuwendungen privater und öffentlicher Stellen,
  - d) Erträge aus Inseraten,
  - e) Erträge aus Vereinsveranstaltungen im Rahmen des Vereinszwecks.
  - f) Allfällig auftretende Zufallsgewinne sind ausschließlich den satzungsgemäß angestrebten begünstigten Vereinszwecken zu widmen.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Es darf durch für den Verein zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch nicht angemessene Vergütungen keine Person begünstigt werden.
- (5) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionär\*innen, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

## § 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein umfasst a) ordentliche Mitglieder, b) außerordentliche Mitglieder und c) fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche und fördernde Mitglieder sind natürliche Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen, die den Verein ideell oder materiell unterstützen.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Als ordentliche und fördernde Mitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden. Als außerordentliche Mitglieder des Vereins können juristische Personen aufgenommen werden.
- (2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand hat eine Mitgliederliste zu führen und diese spätestens zum Ende eines jeden Kalenderjahres zu aktualisieren.

## § 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bzw. Auflösung), durch schriftliche Austrittserklärung an den Vereinsvorstand, durch Streichung wegen Nichtbezahlung der Jahresbeiträge oder durch Ausschluss bei Zuwiderhandeln gegen die Vereinsziele.
- (2) Eine Streichung wegen Nichtbezahlung des Jahresbeitrags erfolgt, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung.

### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen und fördernden Mitglieder haben folgende Rechte:
  - Teilnahme an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins,
  - Abstimmungsrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in den Vereinsversammlungen,
  - Antragsrecht in der Generalversammlung gemäß den Bestimmungen in §
     9.
- (2) Die ordentlichen, außerordentliche und fördernde Mitglieder sind verpflichtet, den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Für neu beitretende Mitglieder gilt eine Zahlungsfrist von drei Wochen ab Eingang des Beitrittsgesuches. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche, außerordentliche sowie fördernde Mitglieder wird von der Generalversammlung jeweils für das kommende Vereinsjahr (=Kalenderjahr) festgelegt. Studierende und auf Antrag Personen mit geringfügigem Einkommen zahlen die Hälfte.

## § 8 Vereinsorgane:

Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung (§§ 9 und 10),
- der Vorstand (§§ 11 bis 13),
- die Rechnungsprüfer\*innen (§ 14),
- kooptierte Vorstandsmitglieder, insbesondere der IDV-Experte/die IDV-Expertin und der\*die Delegierte im ÖSD-Kuratorium (§ 15),
- der\*die Geschäftsführer\*in (§ 16) und
- das Schiedsgericht (§ 17).

## § 9 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Verbandes.
- (2) Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal im Vereinsjahr statt.
- (3) Der Termin der Generalversammlung ist den Mitgliedern spätestens 30 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (4) Vom Vorstand, den Rechnungsprüfer\*innen oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder kann eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden.
- (5) Die schriftliche Einladung zu einer außerordentlichen GV hat spätestens 30 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.
- (6) Anträge an die Generalversammlung auf Statutenänderung müssen mit dem entsprechenden Änderungsvorschlag spätestens 40 Tage vor der GV beim Vorstand schriftlich eingebracht und den Mitgliedern mit der Tagesordnung zur Kenntnis gebracht werden.

  Andere Anträge an die Generalversammlung können jederzeit eingebracht werden. Weitreichende Anträge mögen so zeitgerecht eingebracht werden, dass sie den Mitgliedern noch mit der Tagesordnung zur Kenntnis gebracht werden.
- (7) Die Jahreshauptversammlung sowie eine außerordentliche Generalversammlung sind unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, Änderungen der Statuten mit 2/3 der gültigen Stimmen. Der\*die Präsident\*in leitet die Generalversammlungen.

#### § 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes
- (2) Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Prüfberichts

- (3) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- (4) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- (5) Änderung von Statuten
- (6) Beschlüsse über Anträge von Mitgliedern
- (7) Planung der Jahresarbeit

#### § 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Personen. Der Vorstand besteht jedenfalls aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin, einem Schriftführer oder einer Schriftführerin und einem Kassier oder einer Kassierin. Die weiteren Vorstandsmitglieder können zu Stellvertreter\*innen dieser Funktionen bestellt werden. Die Funktions- und Aufgabenverteilung obliegt dem Vorstand, der sich eine Geschäftsordnung geben kann.
- Um das besondere Wissen bzw. die Erfahrungen einzelner Mitglieder für den Verein nutzbar zu machen und um die in Abs. 4 geforderte Ausgewogenheit zu gewährleisten, kann der Vorstand Mitglieder mit beratender Stimme kooptieren. Die betreffenden Personen und deren Anzahl kann vom Vorstand festgelegt werden, doch ist dieser Beschluss der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen, ebenso wie die etwa notwendig gewordene Ersetzung eines Vorstandsmitgliedes durch ein anderes.
- (3) Der Vereinsvorstand wird durch einfache Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Bei der GV wird ein Wahlkomitee bestimmt, das aus drei Personen besteht und für die Durchführung der Wahl sowie für die Festlegung des Wahlmodus verantwortlich ist.
- (4) Die Besetzung des Vorstandes sollte unter unbedingter Berücksichtigung der gesetzlich festgelegten freien Wahl nach Möglichkeit ausgewogen in Bezug die Geschlechterverteilung unter den Mitgliedern des Vereins, nach Bundesländern und nach Lehr- und Forschungsbereichen erfolgen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Vorstandssitzungen werden vom Präsident/von der Präsidentin geleitet.
- (7) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

#### § 12 Aufgabenkreis des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist insbesondere für die in § 3 aufgezählten Maßnahmen zuständig. Der Vorstand ist der Generalversammlung verantwortlich.

Er trifft sich regelmäßig zu Sitzungen, die durch Tagesordnungen und Protokolle zu dokumentieren sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1. Ausarbeitung einer Geschäftsordnung sowie Vorlegung dieser an die Generalversammlung zur Beschlussfassung.
- 2. Der Vorstand unterbreitet der Generalversammlung den Tätigkeits- und Kassenbericht sowie die Arbeitsplanung und den Haushaltsvoranschlag.
- 3. Er legt unter Berücksichtigung der Anträge von Mitgliedern die Tagesordnung für die ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen fest.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen für die verschiedenen Arbeitsbereiche des Vereins einrichten. Diese Arbeitsgruppen können nach Bedarf und Möglichkeit vom Vorstand eingerichtet und aufgehoben werden.

## § 13 Vertretung des Vereins

(1) Der\*die Präsident\*in, der\*die Schriftführer\*in und der\*die Kassier\*in vertreten den Verein jeweils einzeln nach außen. Interne Beschränkungen der Vertretungsbefugnis können in einer Geschäftsordnung oder mit Vorstandsbeschluss festgelegt werden.

#### § 14 Die Rechnungsprüfer\*innen

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer\*innen werden von der Generalversammlung bestimmt. Anstelle eines oder einer ehrenamtlichen Rechnungsprüfer\*in kann die Generalversammlung auch eine Kanzlei für die Kassaprüfung beauftragen.
- (2) Die Rechnungsprüfer\*innen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer\*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer\*innen haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

#### § 15 Die kooptierten Vorstandsmitglieder

Der Vorstand ist berechtigt für spezielle Aufgaben (z. B. Organisation und Durchführung einer Tagung) einzelne Personen zu kooptieren, die dem Vorstand für ihre Tätigkeit finanziell und inhaltlich verantwortlich und rechenschaftspflichtig sind. Die kooptierten Personen handeln im Auftrag des Vorstandes und sind den einzelnen Vereinszielen verpflichtet. Die Kooptierung erlischt automatisch mit der Beendigung der Aufgabe. Neben Kooptierungen für spezielle Aufgaben gibt es 2 ständige Funktionen, für die Personen zu kooptieren sind:

- 1. Der IDV-Experte/die IDV-Expertin. Er/Sie ist der/die Delegierte im IDV-Vorstand, der/die an allen IDV-Vorstandssitzungen teilnimmt und beratende Funktion hat. Er/sie vertritt Österreich als eines der amtlich deutschsprachigen Länder im IDV, spricht wichtige Belange mit dem ÖDaF-Vorstand ab und erstattet dem ÖDaF-Vorstand regelmäßig Bericht über die IDV-Sitzungen. Die Spesen für die IDV-Sitzungen werden vom ÖDaF aufgebracht. Jeder neu gewählte ÖDaF-Vorstand bestimmt den IDV-Experten/die IDV-Expertin neu bzw. bestätigt ihn/sie.
- 2. Der/die Delegierte im ÖSD-Kuratorium. Er/sie vertritt die Interessen des ÖDaF im ÖSD-Kuratorium, erstattet dem Vorstand regelmäßig Bericht, spricht Stellungnahmen mit dem Vorstand ab und agiert konform den Vereinszielen. Er/sie wird ebenfalls von jedem neuen Vorstand neu bestimmt oder bestätigt.

#### § 16 Der\*Die Geschäftsführer\*in

Die Generalversammlung kann eine\*n Geschäftsführer\*in bestellen. Der\*die Geschäftsführer\*in ist Angestellte\*r des Vereins. Er\*Sie hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Weisungen des Vorstands verantwortlich.

## § 17 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jede der streitenden Parteien aus den Mitgliedern des Vereins zwei Schiedsrichter\*innen wählt. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine\*n Vorsitzende\*n des Schiedsgerichts.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit.

### § 18 Auflösung des Vereins

- (1) Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung gefasst werden. Der Zweck dieser Versammlung ist auf der Einladung ausdrücklich anzugeben.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vorgenommen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung

- mit Zweidrittelmehrheit über die Abwicklung. Insbesondere hat sie eine\*n Abwickler\*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese\*r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

## § 19 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen jedenfalls für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.